

**Satzung
über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft
der Stadt Rudolstadt
(RuHortBenS)**

vom 19.07.2010

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113), des Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 556), des Thüringer Schulfinanzierungsgesetzes (ThürSchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267) und der Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung (ThürHortKBVO) vom 12. Februar 2001 (GVBl. 2001, Nr. 2, S. 16) zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Mai 2009 (GVBl. S. 418), hat der Stadtrat der Stadt Rudolstadt in seiner Sitzung vom 10.06.2010 die folgende Satzung über die Benutzung der Horte an den städtischen Grundschulen beschlossen:

**§ 1
Träger und Rechtsform**

Die Horte an Grundschulen (im folgenden Schulhorte) werden von der Stadt Rudolstadt als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

**§ 2
Öffnungszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten der Schulhorte werden vom Schulleiter der jeweiligen Grundschule nach Anhörung der Schulleiternvertretung mit Genehmigung des Schulamtes festgelegt.
- (2) Die Öffnungszeiten liegen montags bis freitags zwischen 06:00 und 17:00 Uhr. Örtliche Gegebenheiten sind zu berücksichtigen.

**§ 3
An-, Ab- und Ummeldungen**

- (1) Der Besuch der Schulhorte ist freiwillig. Durch die Eltern ist ein Hortplatz beim Fachdienst Schulen und Soziales der Stadt Rudolstadt schriftlich zu beantragen. Die regelmäßige Betreuungszeit der Kinder im Schulhort (bis zu 10 Stunden oder mehr als 10 Stunden je Woche im monatlichen Durchschnitt) ist auf dem Antrag zu vermerken.
 - Die Anmeldung erfolgt in der Regel für den Zeitraum des Schulbesuches bis zur Abmeldung oder den Ausschluss .
 - Eine Anmeldung kann auch im Verlaufe eines Schuljahres erfolgen.
 - Eine Anmeldung kann auch ausschließlich in besonderen Notfällen tageweise oder für die Zeit in den Ferien für die Betreuung in den vom Schulträger in der Ferienzeit geöffneten Horten erfolgen.

Mit schriftlicher Bestätigung der Aufnahme des Kindes in den jeweiligen Schulhort durch den Fachdienst Schulen und Soziales der Stadt Rudolstadt wird das öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnis begründet.

- (2) Ab- und Ummeldungen sind nur zum Ende des Kalendermonats möglich. Sie sind zum 10. des laufenden Monats durch die Eltern dem Fachdienst Schulen und Soziales der Stadt Rudolstadt schriftlich mitzuteilen. Damit endet das Benutzungsverhältnis zum 1. des Folgemonats.

Für die Rechtzeitigkeit der schriftlichen Abmeldung kommt es nicht auf die Absendung, sondern den Eingang (Eingangsstempel) im Fachdienst Schulen und Soziales der Stadt Rudolstadt an. Trifft die schriftliche Abmeldung nicht bis zum 10. des laufenden Monats (Eingangsstempel) in der Grundschule ein, wird die Abmeldung erst ab 1. des übernächsten Monats wirksam.

- (3) Werden die Gebühren dreimal nicht ordnungsgemäß gezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz. Das Kind kann nach Anhörung der Eltern vom weiteren Besuch des Schulhortes ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Fachdienst Schulen und Soziales der Stadt Rudolstadt im Einvernehmen mit dem Bürgermeister der Stadt Rudolstadt. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

§ 4

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern der im Schulhort aufgenommenen Kinder eine im Voraus zu zahlende Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 5

Personenbezogene Daten

- (1) Für die Festsetzung der Benutzungsgebühren und zur Kontrolle der Zahlungen werden folgende personenbezogene Daten erhoben und in automatisierten Dateien verarbeitet:

a) Stammdaten:

- Name, Geburtsname und Anschrift des anzumeldenden Kindes
- Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten (Antragsteller)
- Telefonnummer der Erziehungsberechtigten
- ggf. Bankverbindung der Gebührenschuldner

b) Daten zur Berechnung der Benutzungsgebühr:

- Höhe des monatlichen Einkommens der Familie
- Gehalts-, Lohn- oder Bezügebescheinigungen oder Bescheinigungen über öffentliche Sozialleistungen oder andere als Einkommensnachweis geeignete Unterlagen für die der Hortanmeldung vorangegangenen drei Monate der Erziehungsberechtigten
- Aufenthaltsdauer im Hort im Monat
- Daten zum Tageweisen Aufenthalt im Hort
- Anzahl der Kinder mit Kindergeldberechtigung

- (2) Die Löschung der gespeicherten personenbezogenen Daten erfolgt unverzüglich nach Abmeldung des Kindes durch den Antragsteller und der vollständigen Begleichung der Benutzungsgebühren.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 6. August 2001 außer Kraft.

Rudolstadt, den 19.07.2010
Stadt Rudolstadt

Jörg Reichl
Bürgermeister

(Siegel)